

Einwohnergemeinde  
Häutligen



## Schulhaussaalbenützungsgreglement

### 1. Grundsatz

Der Saal im UG soll in erster Priorität der Schule und der Gemeinde, in zweiter Priorität den Dorfvereinen und in dritter Priorität den Gemeindebürgern für eine vielseitige Nutzung zur Verfügung stehen.

### 2. Schulische Nutzung

Die schulische Nutzung hat **Vorrang**.

### 3. Gemeindenutzung

Die Gemeindenutzung hat am Abend und am Wochenende Priorität vor allen anderen Nutzungen. Sie wird der Hauswartin von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig gemeldet, damit eine zweckmässige Bestuhlung und eine rechtzeitige Öffnung erfolgen kann.

### 4. Kirchliche Nutzung

Der kirchlichen, sowie der Sonntagsschul-Nutzung kommt die Priorität unmittelbar nach der Gemeindenutzung zu. Information und Entschädigung der Hauswartin geschehen jedoch direkt durch die Kirchgemeinde.

### 5. Nutzung durch örtliche Vereine

Die Dorfvereine, der Anlass Altersturnen, der „Froueträff“ und die Verantwortlichen des Weihnachtsmarktes, können den Saal für Übungen und Veranstaltungen unentgeltlich nutzen, solange keine Nutzung mit höherer Priorität vorgesehen ist. Die Nutzung geschieht unter Absprache mit der Hauswartin. Bestuhlung und Instandstellung hat durch die Vereine, resp. die erwähnten möglichen Benutzer, zu erfolgen. Nach Veranstaltungen sind die Räume gemäss Weisungen der Hauswartin, gereinigt zu verlassen. Allfällige festgestellte Schäden gehen zu Lasten der Benutzer.

### 6. Anderweitige/private Nutzung

Der Saal kann, falls keine Nutzung mit höherer Priorität angemeldet ist, auch an Privatpersonen vermietet werden. Eine private Nutzung ist für GemeindebürgerInnen möglich.

Die Nutzung kann nach Rücksprache mit dem Ressortleiter Liegenschaften bei der Hauswartin angemeldet und reserviert werden. Die Räume werden nach Absprache mit der Hauswartin sauber gereinigt **und durch Bezahlung der Reinigungskosten nach Aufwand und gemäss Stundenansatz im Personalreglement<sup>1</sup>** abgegeben. **Jede weitergehende Nutzung ist im Ermessen des Gemeinderates.<sup>1</sup>** Festgestellte Mängel müssen vom Benutzer instandgestellt werden.

**Für die einmalige Nutzung (private Feier etc.) durch GemeindebürgerInnen ist eine Gebühr von Fr. 50.00 und durch nicht Ortsansässige Fr. 100.00 zu entrichten.<sup>1</sup>** Die Gebühr ist anlässlich der Schlüsselübergabe, der Hauswartin zu bezahlen.

### 7. Verschiedenes

Die Hausordnung ist einzuhalten.

Bei Unklarheiten in der Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat.

### 8. Inkraftsetzung

Diese Änderung tritt rückwirkend per 1.8.2015 in Kraft.

### Genehmigung Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 4.12.2015 hat diese Änderung genehmigt.

Häutligen, den 04.12.2015

**Namens der Gemeindeversammlung Häutligen**

**Der Präsident**

**Die Sekretärin**

**P. Gäumann**

**L. Schindler**

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat diese Änderung 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

**Gemeindeverwaltung Häutligen**

**L. Schindler**

<sup>1</sup>Änderung GV-Beschluss vom 4.12.2015